

# **FDP Die Liberalen**

**Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

# **Satzung**

vom 2. Februar 2008

beschlossen auf dem Fusionsparteitag der FDP-  
Kreisverbände Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis  
am 2. Februar 2008 in Glashütte

## **§ 1 Zweck und Rechtsform**

- (1) Der FDP-Kreisverband Sächsische Schweiz Osterzgebirge ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 der Landessatzung.
- (2) Der territoriale Zuständigkeitsbereich des FDP-Kreisverbandes Sächsische Schweiz Osterzgebirge erstreckt sich auf den räumlichen Bereich der Landkreise Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis sowie deren Rechtsnachfolger.
- (3) Der Kreisverband vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die bei der Gestaltung eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung unter Wahrung der Rechte des Einzelnen mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (4) Sitz des FDP-Kreisverbandes Sächsische Schweiz Osterzgebirge ist der Ort der Geschäftsstelle des Kreisverbandes (Kreisgeschäftsstelle), mangels einer solchen der Wohnsitz des Kreisvorsitzenden.

## **§ 2 Ortsverbände**

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Die Grenzen der Ortsverbände sollen sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden decken, wobei ein Ortsverband sich über mehrere Gemeinden erstrecken kann. Will ein Ortsverband seine Grenzen unter Berücksichtigung von Satz 2 ändern, sich in zwei oder mehrere Ortsverbände aufteilen oder wollen zwei oder mehrere Ortsverbände fusionieren, bedarf dies der Zustimmung des Kreisvorstandes. Dasselbe gilt für die Neugründung eines Ortsverbandes, wobei ein Ortsverband mindestens fünf Mitglieder haben muss. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann nach Satz 3 verfahren werden, um die Mitgliederzahl zu erreichen und eine Neugründung zu ermöglichen.
- (2) Die Namen der Ortsverbände sollen sich mit den Namen der politischen Gemeinden decken oder einen Bezug zum Gebiet der betreffenden Gemeinde(n) aufweisen. Eine Namensänderung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Ortsverbandes. Diese soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, anwesend sind.
- (4) Der Vorstand des Ortsverbandes führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren schriftlich und geheim gewählt.
- (5) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht mindestens aus folgenden gewählten Mitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden;
  2. einem stellvertretenden Vorsitzenden und
  3. einem Beisitzer.

Die Besetzung weiterer Vorstandsmitglieder steht den jeweiligen Ortsverbänden fakultativ frei und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (6) Der Vorstand des Ortsverbandes ist gegenüber den Organen des Kreisverbandes rechenschaftspflichtig.
- (7) Ansonsten gilt für Ortsverbände, die keine Satzung haben oder deren Satzung lückenhaft ist, diese Satzung sinngemäß.

### **§ 3 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:     a) der Kreisparteitag  
  b) der Kreisvorstand

### **§ 4 Der Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Die Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt und tagen öffentlich. Der Kreisvorstand oder der Kreisparteitag können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Der Kreisparteitag kann einen solchen Beschluss jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder aufheben.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt. Er ist vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
  - 1. den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes;
  - 2. den Bericht der FDP-Fraktion im Kreistag bzw. der FDP-Kreisräte und
  - 3. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung durch den Kreisparteitag.
- (5) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiterhin vorzusehen:
  - 1. die Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandes;
  - 2. die Wahl des Kreisvorstands;
  - 3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag entsprechend der Landessatzung und
  - 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter.
- (6) Die Wahlen zu Absatz 5 Ziffern 2 und 3 sind schriftlich und geheim.
- (7) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist durch ein Mitglied des Kreisvorstands auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von drei Ortsverbänden, oder von 25 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage.

- (8) Zu Beginn eines jeden Kreisparteitages ist zuerst ein Schriftführer und sodann nach Abs. 9 ein Parteitagspräsidium zu wählen. Die Wahl des Parteitagspräsidiums entfällt, wenn die anwesenden Mitglieder mehrheitlich beschließen, dass auf diese Wahl verzichtet wird und der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter den gesamten Kreisparteitag leiten darf.
- (9) Der Kreisvorsitzende, mangels dessen Anwesenheit einer seiner Stellvertreter, eröffnet den Kreisparteitag und leitet vorbehaltlich Abs. 8 die Wahl des Schriftführers und des Parteitagspräsidiums. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ihm obliegt die weitere Leitung des Kreisparteitages.
- (10) Über alle Kreisparteitage und die darin gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung**

- (1) Auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die ihrer Beitragspflicht bis zum Ende des letzten Quartals nachgekommen sind, stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Grundlage für die Berechnung von Mehrheiten ist, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 6 Anträge**

- (1) Anträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können vom Vorstand des Kreisverbandes, von jedem Ortsverband, vom Kreisvorstand der Jungen Liberalen und von jedem Mitglied gestellt werden.
- (2) Anträge an den Kreisparteitag sind spätestens vor Beginn des Parteitages schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen.

### **§ 7 Der Kreisvorstand**

- (1) Die Wahl des Vorstandes des Kreisverbandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden des Kreisverbandes;
  2. dem ersten Stellvertreter;
  3. dem zweiten Stellvertreter;
  4. dem Schatzmeister des Kreisverbandes und
  5. bis zu sechs Beisitzern.

- (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind nicht öffentlich und werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter einberufen. Die Einberufung ist jederzeit form- und fristlos möglich. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, der zu begründen ist, ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, die innerhalb von maximal zwei Wochen stattzufinden hat und als Tagesordnungspunkt das Begehren des Antrags berücksichtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Endet das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds insbesondere infolge Rücktritts oder aus anderen Gründen, gilt § 20 Absatz 4 und 5 der Landessatzung.
- (6) Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes kann nur von einem Drittel der Mitglieder gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu stellen und zu begründen. Er ist auf einem ausschließlich zu diesem Zweck vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Die Einberufungsfrist beträgt maximal 14 Tage. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.
- (7) Spricht ein nach Absatz 6 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen bzw. deren Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand bzw. neue Vorstandsmitglieder, wobei Absatz 5 gilt. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag erfolgt schriftlich und geheim. Der vom Misstrauensantrag betroffene Vorstand oder die betroffenen einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt und zählen auch beim erforderlichen Quorum nach Satz 1 nicht mit. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes ist der alte Vorstand geschäftsführend tätig.
- (8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Im Rahmen der Bestellung ist der Umfang der Vertretungsberechtigung schriftlich festzuhalten.

## **§ 8 Arbeitskreise**

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes kann nach Bedarf zur Bearbeitung von sachlich politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Gremien, z.B. Arbeitskreisen, Kommissionen, Fachausschüssen oder ähnliches sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) Soll ein solches Gremium einen Vorsitzenden haben, so ist dieser vom Vorstand des Kreisverbandes zu berufen.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Für die Wahl der Kreisvorstandsmitglieder und der Organe der Ortsverbände gelten §§ 4, 5 der Geschäftsordnung des Landesverbandes entsprechend.
- (2) Für die Aufstellung der Bewerber zu den Kreistags-, Stadtrats- und Gemeinderatswahlen wird eine Wahlkreis-Konferenz einberufen. Es gilt § 27 der Landessatzung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung des FDP-Kreisverbandes Sächsische Schweiz Osterzgebirge können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungsanträge können jederzeit schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden. Sie sind auf dem nächsten ordentlichen Kreisparteitag zu behandeln, sofern sie 31 Tage vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand eingegangen sind. Diese Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden. Änderungsanträge zu diesen Satzungsänderungsanträgen sind schriftlich zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand einzureichen.
- (3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag oder Änderungsantrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

## **§ 11 Mitgliederwesen**

- (1) Der Kreisvorstand führt eine Mitgliederdatei. Eingehende Aufnahmeanträge sind unverzüglich an alle Mitglieder des Kreisvorstands, des geschäftsführenden Landesvorstands und des Vorstands des zuständigen Ortsverbands weiterzuleiten, sofern diese nicht bereits informiert sind oder eine Geschäftsstelle unterhalten. Dann kann stattdessen ausschließlich diese informiert werden. Bei der nächsten Kreisvorstandssitzung ist über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.
- (2) Die Vorstände des Kreisverbandes und der Ortsverbände informieren sich über Änderungen ihres Mitgliederbestandes gegenseitig und unverzüglich.

## **§ 12 Geschäftsjahr und Schatzmeister**

- (1) Das Geschäftsjahr des FDP-Kreisverbandes Sächsische Schweiz Osterzgebirge ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisschatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für die sichere Verwahrung sowie für die ordnungsgemäße Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, den vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände sowie in die Beleg- und Buchführung zu gewähren.

## **§ 13 Beitragshoheit des Kreisverbandes**

- (1) Es gilt die Finanz- und Beitragsordnung des FDP- Landesverbandes Sachsen.
- (2) Die §§ 10 und 11 der Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes Sachsen werden wie folgt für den Kreisverband Sächsische Schweiz Osterzgebirge konkretisiert:
  1. Die Erhebung und Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge (Beitragshoheit) erfolgt ausschließlich durch den Kreisverband.
  2. Die Abführung eines Teils des Beitrages pro Mitglied und Monat an den Landes- und Bundesverband und deren Höhe bestimmt sich nach der Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes Sachsen und der Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Bundesverbandes.

3. Von dem restlichen Teil verbleiben € 2,50 beim Kreisverband; der Rest ist an den Ortsverband abzuführen, dessen Mitglied den Beitrag entrichtet hat.
4. Die Abführung der Beiträge an die Ortsverbände erfolgt in der Weise, dass der Kreisschatzmeister auf dem Konto des Kreisverbandes Unterkonten, Kostenstellen oder ähnliches einzurichten hat, auf welche die Beiträge zu übertragen sind, damit jederzeit sichtbar ist, wie sich der Finanzstatus des jeweiligen Ortsverbandes darstellt.
5. Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, auf Anforderung eines Ortsverbandes jederzeit Auskunft über dessen Finanzstatus zu erteilen und das jeweilige Guthaben an den Ortsverband auszukehren. Bei Streitigkeiten hierüber ist das Landesschiedsgericht anzurufen. Es handelt sich insofern um eine Streitigkeit nach § 9 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung

#### **§ 14 Schluss- und Begriffsbestimmungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder regelt, gilt die Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes in dieser Reihenfolge entsprechend. Das Gleiche gilt, sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen höherrangiges Recht verstoßen sollten. Im Übrigen werden die gültigen Bestimmungen dieser Satzung hiervon nicht berührt und bleibt diese Satzung wirksam.
- (2) Die Geschäftsordnung des Landesverbandes findet sinngemäße Anwendung als Geschäftsordnung dieses Kreisverbandes, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft.
- (3) Ist in dieser Satzung Schriftform vorgeschrieben, so genügt auch eine Übermittlung per E-mail, Telefax oder eine andere ähnliche Übertragungsform ohne Unterschrift, ohne qualifizierte elektronische Signatur oder dergleichen, das heißt Textform nach § 126 b BGB reicht aus.
- (4) Werden Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung nur in männlicher Form angegeben, gelten diese in weiblicher Form auch für weibliche Funktionsträger.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 2. Februar 2008 in Kraft.